



Messpunkt

Informatik-Dienstleistungen

IMPULS November 2008

Die gesetzliche Pflicht: Messen und Daten austauschen

Die Öffnung des Strommarktes hat für jeden Energieversorger zur Konsequenz, dass neue rechtliche Beziehungen zwischen den am Markt beteiligten Parteien und die damit verbundenen Prozesse (neu) gestaltet werden müssen. Das Messen der Energie und der Austausch der Daten unter den Parteien sind die wohl wichtigsten logistischen Aufgaben, die der Stromversorger von Gesetzes wegen in diesem Zusammenhang sicherstellen muss (Art. 8 StromVV, und Branchendokumente Metering Code [MC-CH] und Datenaustausch [SDat-CH]).

Selbst dann, wenn ab dem 1.1.2009 der Netzbetreiber keine potentiell freien Bezüger (> 100 MWh pro Bezugsstelle / Jahr) zu seinen Kunden zählen kann, entbindet ihn dies nicht von der Pflicht die folgenden Anforderungen zu erfüllen, wie sie die „swissgrid“ kürzlich in den „Allgemeine Bedingungen für Messdaten und Informationsfluss“ definiert und kommuniziert hat.

Zur korrekten Bildung der Bilanzgruppensummen, zur Bestimmung der Netzverluste, zur Saldierung des Netzes und zur Bestimmung der Bruttoenergie müssen alle Übergabestellen zu anderen Netzen, die eigenständig bilanziert werden, mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgerüstet sein. Zur korrekten Bildung der Bilanzgruppensummen müssen alle Endverbraucher, die von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch machen, sowie Erzeuger mit einer Anschlussleistung > 30kVA (soweit nicht nach Art. 29 StromVV von dieser Pflicht befreit) mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgerüstet sein. Zur korrekten Erhebung der Elektrizitätsbezug für den Antrieb von Pumpen in Pumpspeicher-Kraftwerken sowie für den Eigenbedarf in Kraftwerken, müssen diese mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgerüstet sein.

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, abrechnungsrelevante Energiedaten (Messdaten) innerhalb bestimmter Fristen an die betroffenen Marktakteure zu übermitteln. Für deren Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit ist der Netzbetreiber vollumfänglich verantwortlich.

Ab dem 1. Januar 2009 gilt es Ernst, die gesetzliche Pflicht des korrekten Managements der Messdaten und des einwandfreien Datenaustausches zu gewährleisten. Sie können diese Aufgaben selber wahrnehmen, sofern Sie über ein dazu geeignetes Energiedatenmanagementsystem verfügen oder Sie können diese Aufgaben einem Dienstleistungsanbieter Ihrer Wahl übertragen.

Sollten Sie die dazu notwendigen Massnahmen noch nicht eingeleitet haben, bleiben Ihnen dafür nur noch wenige Wochen Zeit und es besteht dringender Handlungsbedarf.

Übrigens haben die aktuell geführten Diskussionen um die Höhe der bereits publizierten neuen Preise für Energie, Systemdienstleistungen, Netzentgelte und Abgaben auf die Aufgaben Messen und Datenaustausch keinen Einfluss und auch keine aufschiebende Wirkung.

Freundliche Grüsse

Hans-Peter Lang